

63/SN-38/ME von 4

UNIVERSITÄT WIEN
UNIVERSITÄTSDIREKTION
Dr. Karl Lueger-Ring 1
A-1014 Wien

GZ. 142 - 1983/84

Wien, am 9.3.1984

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 W i e n

GESETZENTWURF	
NR.	49 - 02/19.83
Datum:	12. MRZ. 1984
Verf. Nr.	1984 - 03 - 13

*Fischer
Dr. W. W. W.*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienbezogener Studienberechtigungen
Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 25.11.1983, GZ. 234.000/130-8/83

In der Anlage übersendet die Universitätsdirektion ergänzend zur offiziellen Stellungnahme der Universität Wien vom 13.2.1984 zum o.a. Gesetzesentwurf die Stellungnahme der Institute für Geographie

Der Universitätsdirektor:



Do

Beilagen

INSTITUT FÜR GEOGRAPHIE DER UNIVERSITÄT WIEN

Universitätsstraße 7
A-1010 WIEN,
Telefon: (0222) 43 00/25 72

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

im Wege der Universitäts-
direktion

Wien, am 15. Februar 1984

GZ. 207/84

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung
studienbezogener Studienberechtigungen

Stellungnahme der Institute an den Universitäten
Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg und Klagenfurt

Bezug: GZ. 234.000/130-8/83 v. 25. 11. 1983

Bezugnehmend auf die Aussendung zur Begutachtung des o.a. Entwurfes eines Bundesgesetzes erlauben sich die Institute für Geographie an den Universitäten Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg und Klagenfurt folgende Stellungnahme gemeinsam abzugeben:

1. Die mit Bundesgesetz vom 7. Oktober 1976 (BGBl. 603/1976) erfolgte Einrichtung von Vorbereitungslehrgängen für die Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung erfährt durch den o.a. Entwurf eine neue Gestaltung. Dies wird nicht nur aus bildungspolitischen Erwägungen begrüßt, sondern wegen der Tatsache, daß hiebei eine weitgehende Anpassung an das Modell der Berufsreifeprüfung (unter Berücksichtigung von erforderlichen Verbesserungen) vorgenommen wird.
2. Der o.a. Gesetzesentwurf enthält aber in Bezug auf die Prüfungsordnung in den §§ 8 und 10 eine Regelung, die aus der Sicht aller Universitätsinstitute für Geographie mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden muß. Es handelt sich hiebei um die vorgesehene Ausschaltung des Stoffgebietes "Geographie Österreichs" als Pflichtfach der Studienberechtigungsprüfung, entgegen den Bestimmungen zur Berufsreifeprüfung. Es ist besonders befremdlich, daß zwar das Stoffgebiet "Geographie Österreichs" auch im o.a. Gesetzesentwurf materiell beibehalten wird, seine Zuordnung aber zum Prüfungsfach "Zeitgeschichte Österreichs" erfolgt. Im § 10, Abs. 1 wird nämlich angeführt, daß bei diesem Prüfungsfach neben der Vertrautheit mit den Grundzügen der Geschichte der Republik Österreichs auch eine solche in Bezug auf die "gegenwärtigen Strukturen Österreichs und seiner Stellung in der Welt" nachzuweisen sein wird. Daß es sich dabei um den Kern des Prüfungsfaches "Geographie Österreichs" der Berufsreifeprüfung handelt, wird im Erläuterungsteil

GZ. 207/84

- 2 -

zum o.a. Gesetzesentwurf sogar ausdrücklich erwähnt (Erläuterungen Seite 41).

Diese Vorgangsweise muß höchstes Befremden auslösen, weil

- a) im Erläuterungsteil angeführt wird, daß als Prüfung für "Zeitgeschichte Österreichs" primär Historiker, Politikwissenschaftler und Sozialwissenschaftler in Betracht kommen, was bedeuten würde, daß diese sich anmaßen müßten, als Prüfer für Sozial- und Wirtschaftsgeographie aufzutreten, und
- b) eine sachlich nicht zu vertretende Einschränkung modernen Grundwissens zur Erlangung der Hochschulreife erfolgen würde.

Es besteht der Verdacht, daß für den o.a. Gesetzesentwurf von keinem zeitgemäßen Bild der Sozial- und Wirtschaftsgeographie ausgegangen wurde. Die moderne Geographie hat nämlich schon seit längerem eine starke Orientierung auf sozial-, wirtschafts- und politikwissenschaftliche Theorien vollzogen, was ihre Anwendung bei der Raumplanung und regionalen Wirtschaftspolitik bestätigt. Andererseits bezieht sie auch den ökologischen Sektor ein und verfolgt dabei politisch relevante Auseinandersetzungen um natürliche Ressourcen. Es ist erfreulich, daß sich diese neuen Betrachtungsweisen bereits in den im Versuchsstadium stehenden Lehrplänen für Geographie und Wirtschaftskunde an den Allgemeinbildenden Höheren Schulen widerspiegeln, wonach gesellschaftspolitisch wichtige Fragen der Raumordnung, des Natur- und Umweltschutzes, der räumlich unterschiedlichen Lebensverhältnisse der Bevölkerung Österreichs (zum Beispiel in den Bergbauern- oder Grenzgebieten) neben gesamtstaatlichen Wirtschaftsproblemen zu behandeln sind.

Die unterzeichneten Institute für Geographie ersuchen daher dringend um die Prüfung der vorgebrachten Sachverhalte und um eine Verbesserung der betreffenden Stellen des o.a. Gesetzesentwurfes, und zwar in der Weise, daß entweder

- (1) im § 8, Abs. 1, Pkt. 1 (sowie sinngemäß in § 10, Abs. 1) angeführt wird "Zeitgeschichte und Geographie Österreichs" oder
- (2) ein eigenes Prüfungsfach "Geographie Österreichs" eingeführt wird, das gegenüber dem Prüfungsfach "Zeitgeschichte Österreichs" als gleichwertig gelten müßte.

Die letztgenannte Lösung erscheint nicht nur aus fachlicher Sicht, sondern auch wegen der leichteren Durchführung des Gesetzes als die geeignetere.

Bezüglich der Anforderungen gemäß § 10, Abs. 2 des o.a. Gesetzesentwurfes erklären sich die unterzeichneten Institute schon jetzt bereit, entsprechende Hilfestellung für die Vorbereitung zu den Prüfungen über "Geographie Österreichs" zu leisten.

o.Univ.Prof.Dr. E. Troger, Institutsvorstand (Wien) e.h.

o.Univ.Prof.Dr. W. Leitner, Institutsvorstand (Graz) e.h.

o.Univ.Prof.Dr. A. Leidlmayr, Institutsvorstand (Innsbruck) e.h.

a.o.Univ.Prof.Dr. H. Slupetzky, Institutsvorstand (Salzburg) e.h.

o.Univ.Prof.Dr. M. Seger, Institutsvorstand (Klagenfurt) e.h.